

## Kantonsrat

Art des Vorstosses:  Bitte unterzeichnetes Original dem Ratsp	Motion  präsidium oder dem Ratssek	☐ Postulat	
Anpassung des Baugesetzes: Delegation von Baubewilligungen			
Auftrag:			
Der Regierungsrat wird beauftragsen:	gt, den Art. 7. Abs. 3 de	es Baugesetzes (GDB 710.1) wie folgt anzupas-	
Der Gemeinderat kann die Bewilligung von Bauvorhaben an eines oder mehrere seiner Mitglieder, eine Kommission, der Verwaltung oder an Angestellte übertragen. Die Gemeinden erlassen für die Delegation und den Rechtsschutz Reglemente und Ausführungsbestimmungen.			
Begründung:			
dentenkonferenz zeigte sich, das schiedlich handhaben möchte. E meinden suchen mehr Delegatio auch bezüglich der Rechtsmittelv rekt den Regierungsrat als Rech linstanz bleibt. Mit dem Gemeindeste schlossen ist im Verfahren. Wie oben ersichtlich, sind die Or den. Aus diesem Grund erscheir und die Gemeinden mehrere Mödavon ausgegangen werden, dameinde soll im Rahmen ihrer Korsetzt werden soll respektive wie Wunsch nach der kommunalen Durch eine solche neue Formulie sinnvoll, wenn der Kanton Aufga und in Eigenkompetenz handeln lichen Voraussetzungen und Her Kantonen beobachtet werden. Dichkeiten an die Verwaltung vorg die Gemeinden für ihre Organisa Stimmvolk von Basel-Land eine Handlungsspielraum-und Vollzug 20. April 2015 ermöglicht es den gieren. Im Kanton Schwyz ist mowelchem der Gemeinderat den E Amtsstellen oder Angestellte über	ess jede Gemeinde verseinzelne Gemeinden bei  verfahren verschiedene  terstelne Stant einzuset  der at als Rechtsmittelin  ufe behandelt werden ut  ganisationen und Erwa  de sinnvoll, wenn die  glichkeiten haben, dies  sauch die Gemeinde  mpetenzen selbstständ  die Verfahren organisie  Organisationsautonomi  erung würden die Gemeinden bei  können. Denn jede Gerausforderungen. Diese  ver Kanton Uri hat kürzl  gesehen. Das Luzerne  ation selber verantwortl  Änderung der Kantons  gsfreiheiten garantiert.  Gemeinden, Aufgabei  omentan ein neues Gei  Erlass von Verfügunger  ertragen kann. Diese B	eindeschreiberkonferenz oder Gemeindepräsichiedene Sachverhalte und Geschäfte unterfürworten die heutige Regelung, andere Genehr Delegationsmöglichkeiten ergeben sich e Möglichkeiten. So besteht die Möglichkeit, ditzen oder dass der Gemeinderat Rechtsmittestanz ist sichergestellt, dass sämtliche Angeleund der Gemeinderat nicht von vorherein ausgentungen sehr unterschiedlich bei den Gemeinformulierung möglichst offen gehalten wird se umzusetzen. Vor diesem Hintergrund kann niene solche Änderung unterstützen. Jede Gelig regeln, wer als Rechtsmittelinstanz eingesert werden. Mit dieser Formulierung wäre dem einden in ihrer Handlungsfreiheit gestärkt. Es ist estimmt, diese aber in der Umsetzung flexibel emeinde und ihre Bürger begegnen unterschieder Entwicklung kann im Übrigen auch in anderen ich im neuen Gemeindegesetz Delegationsmögre Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 regelt, dass ich sind. Am 21. Mai 2017 genehmigte das verfassung, welche den Gemeinden mehr Das neue Zürcher Gemeindegesetz vom 1. Vermehrt an Gemeindeangestellten zu delemeindegesetz in der Vernehmlassung, gemäss in unter gewissen Voraussetzungen auch an eispiele zeigen, dass die Exekutiven der Komnkeit eingeräumt werden soll, gewisse Aufgaben	

Urheber/-in:

Martin Mahler

Dokumentnummer: 752780

(Mitunterzeichnende siehe Seite 2)

Datum: 27. Oktober 2017

Mitunterzeichnende:		
De P. Lin Melwellen Lagrento Jaken	L. Mr. M. Jalus  Flablaceae	M.Un